

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dolmetschergesetzes

A. Problem

Das Dolmetschergesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl.ö M-V S. 2) regelt die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern, die für gerichtliche und behördliche Zwecke herangezogen werden. Soweit es in seinem § 3 Nr. 1 als Voraussetzung dafür nennt, dass der Dolmetscher oder Übersetzer seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben muss, steht es im Widerspruch zu Artikel 14 Nr. 1 b i. V. m. Artikel 4 Nr. 7 und Artikel 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union L 376/36 vom 27.12.2006). Denn danach sind diskriminierende Anforderungen in Gestalt einer Residenzpflicht des Dienstleistungserbringers im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats verboten. Die Richtlinie muss bis zum Ende des Jahres 2009 im nationalen Recht umgesetzt sein.

B. Lösung

§ 3 Nr. 1 DolmG ist deshalb dahingehend zu ändern, dass Angehörige der Europäischen Union auch dann als Dolmetscher oder Übersetzer öffentlich bestellt werden können, wenn sie keine berufliche Niederlassung oder keinen Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Residenzpflicht wird die Zuständigkeit für die öffentliche Bestellung und die Führung der Dolmetscherliste verändert, die bislang bei den Präsidenten der 4 Landgerichte liegt. Zweckmäßiger ist es, das Verzeichnis der in Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer zentral bei einer Behörde zu führen. Deshalb soll künftig der Präsident des Oberlandesgerichts als einzige und zentral zuständige Behörde für die Bestellung und damit auch für die Führung der Liste bestimmt werden, die entsprechend den heutigen technischen Möglichkeiten elektronisch geführt, ständig aktualisiert und im Internet veröffentlicht werden soll.

Darüber hinaus sind kleinere Änderungen im Gesetzestext vorgesehen, die der Klarstellung dienen oder lediglich redaktionellen Charakter haben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Mehraufwand im Vollzug des Gesetzes, der dadurch entstehen kann, dass künftig auch nicht in Mecklenburg-Vorpommern ansässige EU-angehörige Dolmetscher und Übersetzer öffentlich bestellt und beeidigt werden, verursacht ggf. im Bereich der Büro- und Personalkosten zusätzliche Ausgaben, die jedoch durch die dafür zu vereinnahmenden Gebühren nach dem Landesjustizkostengesetz kompensiert werden. Die Organisation und Gestaltung der Veröffentlichung des Dolmetscherverzeichnisses im Internet bedingt vor allem im Hinblick auf den erforderlichen Datenschutz in der Anfangszeit nach dem Inkrafttreten der Neuregelung einen erhöhten Verwaltungsaufwand bei der zuständigen Behörde. Andererseits sind durch die Konzentration der Zuständigkeit bei nur noch einer Behörde im personellen Bereich auf Dauer Rationalisierungseffekte zu erwarten.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 3. Februar 2009

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dolmetschergesetzes

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 27. Januar 2009 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dolmetschergesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Dolmetschergesetzes

Das Dolmetschergesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Sprachenübertragung und Gebärdensprachenübertragung für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke werden Dolmetscher und Übersetzer für das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bestellt und allgemein beeidigt.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Zuständigkeit

Für die Aufgaben nach diesem Gesetz ist der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock zuständig.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Angehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist oder in Mecklenburg-Vorpommern seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat.“

c) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. seine fachliche Eignung aufgrund einer abgeschlossenen Ausbildung oder in sonstiger Weise nachgewiesen hat.“

d) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten“ durch die Wörter „Das Justizministerium“, die Wörter „der Kultusministerin“ durch die Wörter „dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ und die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 4“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren (Voraussetzungen, Gegenstand und Ablauf) zur Feststellung der fachlichen Eignung in sonstiger Weise (§ 3 Nr. 4),
2. die Eignungsfeststellung für Dolmetscher der Gebärdensprache mit und ohne Ausbildungsabschluss (§ 3 Nr. 4)

zu bestimmen. Es kann die Eignungsfeststellung und die Durchführung des Verfahrens im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung auf eine geeignete Stelle übertragen.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten“ durch die Wörter „Das Justizministerium“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Landgerichts“ durch die Wörter „Oberlandesgerichts Rostock“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen und das Wort „Landgerichts“ durch die Wörter „Oberlandesgerichts Rostock“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 7
Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis**

Bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock wird ein Verzeichnis der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer zur Einsicht für jedermann geführt. In das Verzeichnis werden Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf und die jeweilige Sprache aufgenommen. Das Verzeichnis wird in elektronischer Form geführt. Der Präsident des Oberlandesgerichts veröffentlicht die darin aufgenommenen personenbezogenen Daten im Internet, soweit der Dolmetscher oder Übersetzer hierzu ausdrücklich seine Einwilligung erklärt hat.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Dolmetscher oder Übersetzer hat dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock unverzüglich jede Änderung der in § 7 Satz 2 genannten Daten, die Verhängung einer gerichtlichen Strafe und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mitzuteilen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

9. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Landgerichts“ durch die Wörter „des Oberlandesgerichts Rostock“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird nach dem Wort „Übersetzer“ ein Komma und der Halbsatz „der nicht Angehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist,“ eingefügt.

b) Absatz 2 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„Unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kann die Bestellung widerrufen werden,“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Widerruf und Rücknahme der Bestellung sind nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zuzustellen.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Übergangsvorschrift, Inkrafttreten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dolmetscher oder Übersetzer, die in eine von dem Präsidenten des Landgerichts geführte Liste nach § 7 in der bis zum 30. November 2009 geltenden Fassung eingetragen sind, werden auf Antrag in das bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts geführte Verzeichnis übernommen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Dolmetschergesetz vom 6. Januar 1993 regelt die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern, die für gerichtliche und behördliche Zwecke herangezogen werden. Soweit es in seinem § 3 Nr. 1 als Voraussetzung dafür nennt, dass der Dolmetscher oder Übersetzer seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben muss, steht es im Widerspruch zu Artikel 14 Nr. 1 b i. V. m. Artikel 4 Nr. 7 und Artikel 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union L 376/36 vom 27.12.2006). Denn danach sind diskriminierende Anforderungen in Gestalt einer Residenzpflicht des Dienstleistungserbringers im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats verboten. Die Richtlinie muss bis zum Ende des Jahres 2009 im nationalen Recht umgesetzt sein.

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Residenzpflicht soll die Zuständigkeit für die öffentliche Bestellung verändert werden, die bislang nach § 2 DolmG bei den Präsidenten der Landgerichte liegt. Da es künftig für EU-Angehörige nicht mehr auf den Wohnort oder Geschäftssitz des Dolmetschers oder Übersetzers ankommt, bedarf es insoweit zumindest einer ergänzenden Regelung. Dies gibt Anlass, den Wohnort als Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit der Bestellungsbehörde insgesamt, also auch hinsichtlich der im Land ansässigen Bewerber, zu überdenken. Diese Struktur führt dazu, dass bei den vier Landgerichten jeweils eine Liste der dort ansässigen Dolmetscher und Übersetzer geführt wird und diese Listen zum Zweck ihrer Bekanntgabe in der Öffentlichkeit einmal jährlich zusammengeführt werden müssen. Offenkundig zweckmäßiger ist es, das Verzeichnis zentral bei einer Behörde zu führen, wo es ständig aktualisiert werden kann. Auch angesichts der überschaubaren Zahl von derzeit ca. 140 Personen, die als Dolmetscher und/oder Übersetzer in Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bestellt sind, soll deshalb künftig der Präsident des Oberlandesgerichts als einzige und zentral zuständige Behörde für die Bestellung und damit auch für die Führung der Liste bestimmt werden. Entsprechend den heutigen technischen Möglichkeiten soll die Liste elektronisch geführt und im Internet veröffentlicht werden, da so dem aktuellen Informationsbedürfnis der interessierten Kreise am besten Rechnung getragen werden kann.

Nicht mehr verwendete Gesetzesbegriffe im bestehenden Text werden an den heutigen Sprachgebrauch angepasst und sonstige kleinere Änderungen zur besseren Verständlichkeit angebracht.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 - Änderung des Dolmetschergesetzes****Zu Nr. 1**

§ 1 DolmG beschreibt die Tätigkeit, für die die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung vorgesehen ist. Die Neufassung dient zum einen der Klarstellung dahingehend, dass auch die Tätigkeit der Gebärdensprachenübertragung davon erfasst wird. Damit kann die Erwähnung der Dolmetscher der Gebärdensprache in § 3 Absatz 2 DolmG entfallen (siehe Begründung zu Nr. 3 c). Zum anderen wird klargestellt, dass die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern auch für notarielle Zwecke von Bedeutung ist, wo sie gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 BeurkG eine Rolle spielen kann.

Zu Nr. 2

§ 2 DolmG bestimmt die zuständige Behörde für Entscheidungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung. Die bisherige Anknüpfung der Zuständigkeit der Präsidenten der Landgerichte an den Wohnsitz oder die geschäftliche Niederlassung des Dolmetschers oder Übersetzers ist schon wegen des Wegfalls der Residenzpflicht für EU-Bürger nicht mehr in allen Fällen möglich, vielmehr muss für Bewerber, die keinen Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben, eine eigene Zuständigkeitsregelung getroffen werden. In diesem Zusammenhang erscheint es sachgerecht, den Sitz des Bewerbers als Anknüpfungspunkt und die danach ausgerichtete Zuständigkeit mehrerer Bestellungsbehörden insgesamt, also auch hinsichtlich der im Land ansässigen Bewerber, aufzugeben. Deshalb soll künftig der Präsident des Oberlandesgerichts als einzige und zentral zuständige Behörde bestimmt werden. Damit wird das Erfahrungswissen und die einschlägige Verwaltungsroutine an einer Stelle gebündelt und die Führung einer einheitlichen landesweiten und zeitnah aktualisierten Dolmetscher- und Übersetzerliste in elektronischer Form ermöglicht.

Der bisherige Abs. 2 der Vorschrift ist damit gegenstandslos geworden, weil auch die Entscheidung über eine Aufhebung der öffentlichen Bestellung künftig ausschließlich von dem für die Führung des Dolmetscherverzeichnisses allein zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts zu treffen ist.

Diese Vereinfachung spiegelt sich auch in der neu gefassten Überschrift von § 2 wider.

Zu Nr. 3**Zu a) und b)**

§ 3 DolmG nennt die persönlichen Voraussetzungen, die ein Bewerber für eine allgemeine Bestellung erfüllen muss. Nr. 1 des bisherigen Absatzes 1 unterscheidet bislang nicht nach der Staatsangehörigkeit, sondern verlangt nur, dass der Bewerber in Mecklenburg-Vorpommern seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat. Bei dieser Regelung, von der auch nicht EU-angehörige ausländische Dolmetscher und Übersetzer profitieren, hinsichtlich derer das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 14 Nr. 1 a) der europäischen Dienstleistungsrichtlinie nicht gilt, soll es bleiben. Entsprechend der Maßgabe nach Artikel 14 Nr. 1 b) der Richtlinie gilt jedoch die Residenzpflicht in Mecklenburg-Vorpommern künftig nicht für Angehörige der Europäischen Union. Bestellt werden können deshalb Deutsche und Angehörige anderer Staaten der Europäischen Union auch dann, wenn sie ihren Sitz in einem anderen Bundesland oder im Ausland haben.

Zu c)

Die Neufassung von Nr. 4 nennt zur Verdeutlichung nunmehr im Text ausdrücklich die beiden Varianten, die das Gesetz zum Nachweis der fachlichen Eignung vorsieht. Dieser Nachweis kann gemäß § 4 Abs. 1 und 2 entweder durch eine abgeschlossene (einschlägige) Ausbildung nach Maßgabe einer Verordnung des Justizministeriums oder in sonstiger Weise nach Maßgabe einer Verordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geführt werden.

Zu d)

Der bisherige Absatz 2 kann entfallen, da sich aus der Änderung in § 1 Abs. 1 ergibt, dass sämtliche im Gesetz enthaltenen Regelungen über Voraussetzungen und Verfahren der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung auch für Gebärdensprachdolmetscher anwendbar sind.

Zu Nr. 4**Zu a) bis c)**

Die Änderungen in § 4 Absatz 1, 2 und 3 DolmG dienen der redaktionellen Bereinigung bzw. Folgeänderung und der Klarstellung.

Die beim Erlass des Gesetzes verwendeten Bezeichnungen für die dort genannten obersten Landesbehörden werden durch die heute gebräuchlichen neutralen Bezeichnungen ersetzt. Wegen der Streichung von § 3 Abs. 2 ergeben sich Folgeänderungen in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2. Hinsichtlich der Übertragung der in Absatz 2 geregelten Befugnisse des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf eine geeignete Stelle nach Satz 2 der Vorschrift wird klargestellt, dass auch sie nur im Einvernehmen mit dem Justizministerium und in der Form einer Rechtsverordnung möglich ist.

Zu Nr. 5 und 6

Die Änderungen in §§ 5 Absatz 1, 6 Absatz 2 DolmG sind zum Zweck der redaktionellen Anpassung an die Neufassung von § 2 veranlasst.

Zu Nr. 7

Die Neufassung von § 7 DolmG trägt der Interessenlage des betroffenen Personenkreises sowohl aufseiten der Erbringer als auch aufseiten der Abnehmer von Dolmetscher- und Übersetzerdienstleistungen Rechnung. Es erscheint aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß, die Einsicht in das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis von einem (ggf. zu prüfenden) berechtigten Interesse abhängig zu machen. Ein Geheimhaltungsinteresse des hier aufgenommenen Personenkreises ist nicht ersichtlich, vielmehr dient die Möglichkeit der Bekanntgabe der persönlichen Daten und des mit der Bestellung verbundenen „Zertifikats“ an Jedermann gerade auch den dortigen beruflichen Interessen. Das Verzeichnis soll entsprechend den heutigen technischen Möglichkeiten in elektronischer Form geführt und stets zeitnah aktualisiert werden. Als ein zweckmäßiges Medium für die öffentliche Bekanntgabe, die eine Einsicht bei der listenführenden Stelle überflüssig macht, bietet sich die Veröffentlichung im Internet an. Sie wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts veranlasst, der sich dazu der von ihm betriebenen Internetseite bedient.

Die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 4 des Landesdatenschutzgesetzes erforderliche gesetzliche Grundlage dafür wird hiermit geschaffen. Die frei zugängliche Veröffentlichung im Internet setzt zudem eine informierte schriftliche Einwilligungserklärung der betroffenen Personen voraus, die sich ausdrücklich auf alle dort veröffentlichten Daten beziehen muss.

Die Einzelheiten der Gestaltung und Aktualisierung des Verzeichnisses und seiner Veröffentlichung sind im Rahmen der Verwaltungsvorschriften nach § 4 Abs. 3 DolmG zu regeln.

Zu Nr. 8**Zu a)**

Die Änderungen in § 8 Absatz 2 DolmG dienen der redaktionellen und terminologischen Anpassung an die Neufassung von § 2 bzw. der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung. Ferner soll der Dolmetscher im Interesse der Vollständigkeit und Aktualität des Dolmetscherverzeichnisses und seiner Erreichbarkeit verpflichtet werden, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts alle Änderungen seiner dort aufzunehmenden personenbezogenen Daten mitzuteilen.

Zu b)

Absatz 3 ist durch die Änderung in § 2 gegenstandslos geworden.

Zu Nr. 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung von § 2.

Zu Nr. 10**Zu a)**

Die Änderung in § 10 Absatz 1 DolmG ist durch die Aufhebung der Residenzpflicht für Angehörige der Europäischen Union veranlasst.

Zu b) und c)

Die Regelungen der Absätze 2 und 3 betreffen die Rücknahme und den Widerruf der Bestellung sowohl nach den allgemeinen Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als auch unter den speziellen Voraussetzungen von § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 DolmG. Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Text werden sie zum besseren Verständnis neu gegliedert und ergänzt. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nr. 11**Zu a)**

Die Fassung der Überschrift wird an den veränderten Regelungsgegenstand der Vorschrift angepasst.

Zu b)

Die geltende Übergangsvorschrift in Absatz 1 entfällt, weil ihr Regelungsgegenstand zeitlich überholt ist. Nach der an ihre Stelle tretenden neuen Übergangsvorschrift sollen die auf der Grundlage des früheren Rechtszustandes von den Präsidenten der Landgerichte vorgenommenen Bestellungen wirksam bleiben. Die danach bestellten und bereits in die dortigen Listen eingetragenen Personen werden auf Antrag in die neue zentral geführte Liste bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts übernommen. Damit ist gewährleistet, dass diejenigen Dolmetscher und Übersetzer, die an einer Tätigkeit für Gerichte und Behörden und somit an einer Bekanntgabe ihrer Bestellung interessiert sind, auch dort verzeichnet werden. Auch hierbei ist hinsichtlich der Veröffentlichung ihrer Daten im Internet der Einwilligungsvorbehalt nach § 7 zu beachten.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Das Gesetz soll in Anbetracht der erforderlichen organisatorischen Umstellungen am 1. Dezember 2009 in Kraft treten.